

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 26. März 2026

1. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung
-

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 26.03.2026 mit der für sämtliche im Bezirk Eisenstadt-Umgebung gelegene Waldgebiete Waldbrände hintangehalten werden sollen.

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, wird aufgrund der derzeit bestehenden Gefährdungslage zur Vorbeugung gegen Waldbrände für sämtliche im Bezirk Eisenstadt-Umgebung gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Eisenstadt-Umgebung und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten.

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuerwerfen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Birgit Kiss-Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>